

Abfallwirtschaft und Städtereinigung GmbH

93309 Kelheim Am Kastlacker 6 09441/5056-0 **93055 Regensburg** Auweg 46 0941/307 88 18-0

www.poeppel.de

Merkblatt

für den Betrieb von Fettabscheideranlagen

Rechtsgrundlagen: DIN EN 1825 u. DIN 4040-100 sowie die Entwässerungssatzung der

örtlich zuständigen Kommune bzw. des Abwasserzweckverbandes.

Die Verpflichtungen gelten für **Grundstückseigentümer** u. **Betreiber** von Abscheideranlagen.

1. ALLGEMEINES

Abwasser, welches mit Leichtflüssigkeiten (Öle und Fette) verunreinigt ist, darf ohne ausreichende Vorbehandlung nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Denn diese Fette u. Öle führen zu Ablagerungen und Rohrverstopfungen. Außerdem bilden sie aggressive Säuren und Gase, welche die Kanalrohre schädigen können.

Betriebe, die pflanzliche und tierische Öle u. Fette verarbeiten müssen deshalb ihr Abwasser über **Fettabscheideranlagen** in die Kanalisation ableiten.

Dies gilt u. a. für Restaurants, Gaststätten, Kantinen, Großküchen, Hotels, Grill-,Frittierküchen, Bäckereien, Metzgereien, Fleisch- und Wurstfabriken, Schlachtbetriebe, usw.

Die Einleitung von fett- und ölhaltigem Abwasser bedarf der Zustimmung /Genehmigung durch die örtlich zuständige Kommune.

Diese Fettabscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (gemäß DIN 4040-100 und EN 1825) zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Entsorgungs- u. Wartungsmaßnahmen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2. GRENZWERTE UND REINIGUNGSMITTEL

Am Ablauf des Fettabscheiders (im Kontrollschacht) ist ein, durch die örtl. zuständige Kommune bestimmter Grenzwert für schwerflüchtigen lipophilen Stoffen einzuhalten. (Analysenverfahren DIN 38409 H 56) Dieser Grenzwert liegt im Bereich von 100 – 300 mg /l. Die Kommune bzw. Abwasserzweckverband kann ggf. auch Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Betreibers der Abscheideranlage durchführen lassen.

Eingesetzte Spül-, Desinfektions-, Hilfs- und Reinigungsmittel müssen **Abscheider freundlich** sein, dürfen kein Chlor enthalten oder freisetzen und dürfen auch keine stabilen Emulsionen bilden. Ferner müssen die Reinigungsmittel biologisch abbaubar sein.

3. EINSATZ VON BIOLOGISCHEN MITTELN (ENZYME, BAKTERIEN)

Der Einsatz von biologischen Mitteln (wie Bakterien o. Enzympräparate) zum Fettabbau oder der so genannten Selbstreinigung ist in Abscheideranlagen nicht zulässig.

4. VERANTWORTLICHE PERSON

Der Betreiber muss eine verantwortliche Person mit entsprechender Sachkunde benennen und zur Betreuung und Eigenüberwachung seiner Abscheideranlage einsetzen.

5. BETRIEB DER ANLAGE

5.1 EIGENKONTROLLE

Funktionsfähigkeit und Zustand der Abscheideranlage sind mind. **monatlich** von einem **Sachkundigen** zu **kontrollieren und zu dokumentieren**.

- Inaugenscheinnahme der Zu- u. Ablaufbereiche sowie Auffälligkeiten der Einbauteile
- Kontrolle der Fett-/Ölschichtdicke und des Schlammspiegels
- Mängel sind umgehend zu beseitigen.

5.2 ENTSORGUNG

Die Entsorgungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Schlammfanges und des Abscheiders (Fettsammelraum) nicht überschritten werden.

Unabhängig davon sind Schlammfang und Fettabscheider mindestens **monatlich** von einem fachkundigen und zugelassenen Unternehmen **vollständig** zu **entleeren** und zu **reinigen**.

Sollten außergewöhnlich hohe Mengen an Fett oder Schlamm anfallen, so sind Kontrollen durch den Betreiber in entsprechend kurzen Zeiträumen durchzuführen und die Entsorgung von Schlamm und Fett in kürzeren Zeitabständen zu veranlassen

Längere Entleerintervalle sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Behörde möglich.

Folgende Maßnahmen sind in Verbindung mit der Entsorgung durchzuführen:

- Vollständige Entleerung und Reinigung des Schlammfanges und Abscheiders;
- Verkrustungen und Ablagerungen entfernen:
- Reinigung der Probeentnahmeeinrichtung und der geruchdichten Abdeckung, ggf. Kontrolle der Dichtung auf Zustand und Dichtfähigkeit;
- Ggf. Reinigung und Funktionskontrolle der Anlagenteile von Saugeinrichtungen oder Entsorgungs- und Spüleinrichtungen;

Unmittelbar anschließend muss eine **Wiederbefüllung der Abscheideranlage mit Frischwasser** / Betriebswasser bis zum Ruhewasserspiegel erfolgen.

(Hierfür ist der Regel der Betreiber verantwortlich, da die erford. Wassermenge nicht durch den Entsorger mitgeführt werden kann)

Für die Entsorgung der abgeschiedenen Fettabscheiderinhalte ist das geltende Abfallrecht zu beachten. Auf die Verpflichtung zur Verwertung der abgeschiedenen Fettstoffe wird hingewiesen. Der Betreiber hat sich davon zu überzeugen, dass die Entsorgung durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen durchgeführt wird.

5.3. WARTUNG

Die Abscheideranlage ist jährlich durch einen Sachkundigen zu warten.

Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind zusätzlich folgende Arbeiten erforderlich:

- nach der Entleerung die Kontrolle der Innenwandflächen, Einbauteile und Beschichtung
- eine Inaugenscheinnahme Prüfung des Zustands der Innenbeschichtung

- sofern vorhanden, Funktionskontrolle der elektrischen Einrichtungen und Installationen
- Kontrollen dokumentieren (Betriebstagebuch.

_

Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.

Alle Anlagenteile, die der regelmäßigen Wartung bedürfen, müssen jederzeit zugänglich sein.

5.4 BETRIEBSTAGEBUCH

Vom Benutzer der Abscheideranlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage dokumentiert und folgende Eintragungen aufweist:

- Technische Daten der Abscheideranlage
- Betriebs- und Wartungsanweisung des Anlagenherstellers
- Verantwortliche Person mit entsprechender Sachkunde
- Wartungs- und Reinigungsfirma, ggf. Wartungsvertrag
- Eingesetzte Reinigungsmittel, Betriebs- und Hilfsstoffe, nach Art und Menge
- evtl. Abwasseruntersuchungen mit Ergebnissen
- Eintragung der Kontrollen, Wartungen, Inspektionen.
- Reinigung und Entleerung (Nachweis durch Abholbelege, Übernahmescheine)

Auf Anfrage erhalten Sie das Betriebstagebuch vom Anlagenhersteller, aber auch fachkundige Entsorger sind hierbei behilflich.

5.5 GENERALINSPEKTION

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von längstens **fünf Jahren** ist die Abscheideranlage durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen. Dabei müssen mindestens folgende Punkte geprüft werden:

- Bemessung der Abscheideranlage
- Baulicher Zustand und Dichtheit
- Zustand der Innenwandflächen bzw. der Innenbeschichtung, der Einbauteile und, falls vorhanden, der elektrischen Einrichtungen
- Ausführung der Zulaufleitung der Abscheideranlage als Lüftungsleitung über Dach
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Genehmigungen

Ein Prüfbericht ist zu erstellen. Eventuell festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Ihr fachkundiger Entsorgungspartner

PÖPPEL

Abfallwirtschaft und Städtereinigung GmbH

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde kann für die Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.